Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V
zwischen
Kassenärztlicher Bundesvereinigung,
GKV-Spitzenverband
und
Deutscher Krankenhausgesellschaft

Änderungen der Vereinbarung sowie der Anlagen II bis IV

Die Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V in der Fassung vom 11. Mai 2019 wird wie folgt geändert:

I. Die **Vereinbarung** wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Anzahl der von den Kostenträgern zu fördernden Weiterbildungsstellen in weiteren Fächern nach § 75a Abs. 4, Satz 2 Nr. 5 SGB V beträgt bundesweit maximal 2.000 Stellen, wobei auch eine Förderung der Weiterbildung von mindestens 250 Stellen für Kinder- und Jugendärztinnen und -ärzte vorzusehen ist.“

2. § 4 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Im stationären Bereich beinhaltet eine eindeutige Erfassung der Weiterzubildenden auch den Beginn der geförderten Weiterbildung im beantragenden Krankenhaus.“

3. § 5 Abs. 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:

„(1) Der Förderbetrag der Kostenträger beträgt je besetzter Stelle gemäß § 2 dieser Vereinbarung für den stationären Bereich monatlich bis zum 30.6.2020 1.360 Euro und ab dem 1.7.2020 1.420 Euro im Gebiet der Inneren Medizin mit ihren Spezialisierungen und im Gebiet der Allgemeinmedizin. Dieser Betrag wird bis zum 30.6.2020 um 980 Euro monatlich, ab dem 1.7.2020 um1.020 Euro monatlich erhöht, während der Arzt/die Ärztin in Weiterbildung den stationären Teil der allgemeinmedizinischen Weiterbildung in einem anderen Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung entsprechend der jeweiligen Weiterbildungsordnung ableistet.

(2) Der Förderbetrag der Kostenträger je besetzter Stelle beträgt für den ambulanten Bereich gemäß §§ 2 und 3 dieser Vereinbarung bis zum 30.6.2020 monatlich 2.400 Euro, ab dem 1.7.2020 monatlich 2.500 Euro.

(3) Für den ambulanten Bereich wird der Förderbetrag je besetzter Stelle nach den §§ 2 und 3 dieser Vereinbarung durch die jeweils zuständige Kassenärztliche

Vereinigung bis zum 30.6.2020 auf monatlich 4.800, ab dem 1.7.2020 auf monatlich 5.000 Euro erhöht."

4. In **§ 7 Abs. 2 Satz 5** werden in Satz 1 des 5. Spiegelstrichs die Worte „alle zwei Jahre und" gestrichen.

II. **Anlage II** (Verfahrenswege / operative Ausführungsbestimmungen zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V im stationären Bereich) wird wie folgt geändert:

1. In **Ziffer 4.1** wird der 2. Absatz wie folgt gefasst:

„Kann eine nachweispflichtige Einrichtung die o.g. Nachweisfrist auf Grund von Unterbrechung der Weiterbildungsmaßnahme insbesondere durch krankheitsbedingte Fehlzeiten oder Mutterschutz- und Elternzeiten nicht einhalten, hat der vollständige Nachweis spätestens am 30.06. des Folgejahres der Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu erfolgen."

2. Die **Ziffern 5.2 bis 5.4** werden wie folgt gefasst:

„5.2 Auf Basis der Daten und Mitteilungen gemäß Nr. 5.1 übermittelt die Registrierstelle dem GKV-Spitzenverband und dem Verband der privaten Krankenversicherung die Aufstellung über die jeweiligen Förderanteile sowie eine Aufstellung über die voraussichtliche Höhe der Förderanteile für bereits registrierte, aber noch nicht nachgewiesene Maßnahmen der Vorjahre.

Die Aufstellungen müssen folgende Angaben enthalten:

a. Angaben zum Teilnehmer: Name, Vorname und Teilnehmernummer,

b. Angaben zur Weiterbildungsstätte: Bundesland und Institutionskennzeichen,

c. Angaben zum Weiterbildungsverlauf: Nummer der Weiterbildungsmaßnahme, Zeitraum, Fachgebiet, Tätigkeitsumfang und Auszahlungsbetrag.

Die Datenübermittlung erfolgt auf gesichertem Weg im CSV-Format oder XLS-Format.

5.3 Der GKV-Spitzenverband und der Verband der privaten Krankenversicherung werden die auf sie anfallenden Anteile innerhalb von 8 Wochen nach Eingang der Benachrichtigung an die Registrierstelle überweisen.

5.4 Die zentrale Registrierstelle kehrt unverzüglich nach Eingang der vollständigen Beträge die auf die einzelnen Weiterbildungsmaßnahmen entfallenden Förderbeträge aus."

3. Die **Anhänge 1 bis 5 zur Anlage II** werden wie folgt gefasst:

Anhang 1 zur Anlage II
Seite 1 von 2

Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V
Erklärung der Einrichtung

Die u. g. Einrichtung meldet der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG) als zentraler Registrierstelle, dass zur Förderung der Weiterbildung in der Allgemeinmedizin eine Stelle besetzt wird.

Diese Meldung bezieht sich auf die Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V zwischen der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG), der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) und dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband) im Einvernehmen mit dem Verband der privaten Krankenversicherung und im Benehmen mit der Bundesärztekammer (BÄK).

1. Angaben zur antragstellenden Einrichtung

Name der Einrichtung: _____

Postleitzahl und Ort: _____ _____

Straße, Hausnummer: _____

Institutionskennzeichen: _____

Standort (wenn abweichend): _____

Institutionskennzeichen Standort: (wenn abweichend): _____

Postanschrift: _____

Bundesland: _____

KV-Bezirk: _____

Es handelt sich um eine Einrichtung nach: § 108 SGB V ☐ § 111 SGB V ☐

Die o. g. Einrichtung nimmt an einem Weiterbildungsverbund teil: ja ☐ nein ☐

Ansprechpartner in der Einrichtung für Rückfragen:

Anrede: _____ Name: _____

Tel.-Nr.: _____ E-Mail: _____

2. Angaben zur Bewerberin/zum Bewerber

Titel: _____ Geburtsdatum: _____

Name: _____ Geburtsname: _____

Vorname: _____ Geschlecht: _____

Es handelt sich um einen: Neuantrag ☐ Änderungsantrag ☐ Verlängerungsantrag ☐

3. Angaben zur besetzten Stelle

1. Weiterbildungsabschnitt:

Fachgebiet: _____

Beginn: _____ Vollzeit: ☐

Ende: _____ Teilzeit: ☐ %

2. Weiterbildungsabschnitt:

Fachgebiet: _____

Beginn: _____ Vollzeit: ☐

Ende: _____ Teilzeit: ☐ %

3. Weiterbildungsabschnitt:

Fachgebiet: _____

Beginn: _____ Vollzeit: ☐

Ende: _____ Teilzeit: ☐ %

Folgende Kriterien/Unterlagen wurden beachtet/sind beigefügt:

(1) Die Besetzung der Stelle erfolgt mit einer Bewerberin/einem Bewerber, die/der mit einer schriftlichen Erklärung ihre/seine Absicht erklärt, den im stationären Bereich anrechenbaren Weiterbildungsabschnitt als Teil der Weiterbildung in der Allgemeinmedizin zu nutzen. Die „Erklärung der Ärztin/des Arztes in Weiterbildung" ist im Original beigefügt (Anhang 2).

(2) Die erforderlichen Befugnis- und Zulassungsanträge wurden gegebenenfalls bei den zuständigen Stellen der Länder gestellt.

(3) Die „Einwilligung der Ärztin/des Arztes in die Datenübermittlung zum Zwecke der Antragstellung und des Finanzierungsnachweises" (Anhang 3) und die „Einwilligung der Ärztin/des Arztes in die Datenübermittlung zum Zwecke der Evaluation" (Anhang 4) sind im Original beigefügt.

Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben wird hiermit bestätigt.

_____ Ort, Datum

_____ rechtsverbindliche Unterschrift (Verwaltung/Geschäftsführung)

Anhang 2 zur Anlage II
Seite 1 von 1

Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V
Erklärung der Ärztin/des Arztes in Weiterbildung

1. Angaben der weiterzubildenden Ärztin/des weiterzubildenden Arztes

Titel: _____ Geburtsdatum: _____

Name: _____ Geburtsname: _____

Vorname: _____ Arztnummer: (soweit vorhanden) _____

2. Erklärung zum Weiterbildungsabschnitt

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V zwischen der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG), der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) und dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband) im Einvernehmen mit dem Verband der privaten Krankenversicherung und im Benehmen mit der Bundesärztekammer (BÄK) erkläre ich, die folgenden Weiterbildungsabschnitte zum Zweck meiner Weiterbildung in der Allgemeinmedizin zu nutzen und die Weiterbildung nach den Vorgaben der geltenden Weiterbildungsordnung zu absolvieren.[1]

Weiterbildungsstätte	Ort	Bundesland	Institutions-kennzeichen (IK-Nr.)

Beginn	Ende	Fachgebiet	Tätigkeitsumfang

_____ Ort, Datum

_____ Unterschrift der Ärztin/des Arztes

[1] Unterschreitet der beantragte Weiterbildungsabschnitt die Mindestdauer von 3 Monaten bei ganztägiger Beschäftigung, so ist gemäß § 2 Abs. 3 der Vereinbarung der Rotationsplan diesem Antrag als Anhang beizufügen.

Anhang 3 zur Anlage II
Seite 1 von 1

Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V

Einwilligung der Ärztin/des Arztes in die Datenübermittlung zum Zwecke der Antragstellung und des Finanzierungsnachweises

Name: _____ Geburtsdatum: _____

Vorname: _____ Arztnummer: _____
(soweit vorhanden)

Die Förderung der Weiterbildung in der Allgemeinmedizin gemäß § 75a SGB V wird im stationären Bereich durch die gesetzlichen Krankenkassen und die privaten Krankenversicherungen finanziert. Das Nähere zur Umsetzung der Förderung ergibt sich aus der zwischen der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG), der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) und dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband) im Einvernehmen mit dem Verband der privaten Krankenversicherung (PKV-Verband) und im Benehmen mit der Bundesärztekammer (BÄK) geschlossenen Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V.

Für die Auszahlung der Förderung ist es erforderlich, dass die Weiterbildungsstätte einen Antrag auf Förderung bei der zentralen Registrierstelle stellt und den Nachweis der geförderten Stelle gegenüber der zentralen Registrierstelle führt. Darüber hinaus ist es erforderlich, dass die zentrale Registrierstelle die für die Förderungsauszahlung notwendigen Daten an die für die Förderung zuständigen Stellen übermittelt.

1. Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die Weiterbildungsstätte die nachfolgend aufgezählten Daten über meine Person unter Beachtung der jeweiligen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Zwecke der Antragstellung und des Finanzierungsnachweises verarbeitet und an die DKG als zentrale Registrierstelle im Sinne der o. g. Vereinbarung übermittelt.
   a) Name, Vorname und Titel
   b) Geburtsdatum und ggf. Geburtsname, Geschlecht, Arztnummer, Teilnehmernummer, Nummer der Weiterbildungsmaßnahme
   c) Erklärung der Ärztin/des Arztes in Weiterbildung gemäß Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V (Anhang 2 zur Anlage II)
   d) Bescheinigung der zuständigen Ärztekammer über die Anerkennung der abgeleisteten Weiterbildungszeit im Sinne des Programms zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V
   e) Auszahlungsbetrag

2. Ich bin damit einverstanden, dass die DKG zur Umsetzung der o. g. Vereinbarung die unter Ziffer 1 genannten Daten an
   - den GKV-Spitzenverband
   - den PKV-Verband

   übermittelt.

3. Ferner willige ich ein, dass im Rahmen des Nachweisverfahrens ein Zeugnis an die zuständige Ärztekammer und von dort aus eine personenbezogene Bescheinigung über die Anerkennungsfähigkeit des abgeleisteten Weiterbildungsabschnittes an die Weiterbildungsstätte übermittelt wird.

Ihre Einwilligung ist freiwillig.

Sie haben jederzeit die Möglichkeit, Ihre Einwilligung ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Im Falle des Widerrufs findet keine weitere Datenübermittlung statt. Diese Widerrufserklärung richten Sie an die Weiterbildungsstätte. Ihr Widerruf gilt allerdings erst ab dem Zeitpunkt, zu dem dieser der Weiterbildungsstätte zugeht. Er hat keine Rückwirkung. Die Verarbeitung Ihrer Daten bis zu diesem Zeitpunkt bleibt rechtmäßig.

_____ _____
Ort, Datum Unterschrift der Ärztin/des Arztes

Anhang 4 zur Anlage II
Seite 1 von 2

Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V

Einwilligung der Ärztin/des Arztes in die Datenübermittlung zum Zwecke der Evaluation

Name: _____ Geburtsdatum: _____

Vorname: _____ Arztnummer: (soweit vorhanden) _____

Die Förderung der Weiterbildung in der Allgemeinmedizin gemäß § 75a SGB V wird im stationären Bereich durch die gesetzlichen Krankenkassen und die privaten Krankenversicherungen finanziert.
Das Nähere zur Umsetzung der Förderung ergibt sich aus der zwischen der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG), der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) und dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband) im Einvernehmen mit dem Verband der privaten Krankenversicherung (PKV-Verband) und im Benehmen mit der Bundesärztekammer (BÄK) geschlossenen Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V.

Zur Überprüfung der Wirksamkeit wird das Förderprogramm regelhaft evaluiert. Im Rahmen dieser Evaluation wird eine Arztnummer an jede/n Förderprogramm-Teilnehmer/in vergeben, um standardisierte Auswertungen durchführen zu können. Zu diesem Zweck werden personenbezogene Daten erhoben und durch die an der Evaluation beteiligten Institutionen ausgetauscht und verarbeitet.

1. Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die DKG als zentrale Registrierstelle im Sinne der o. g. Vereinbarung die nachfolgend aufgezählten Daten über meine Person unter Beachtung der jeweiligen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Zwecke der Evaluation an die KBV als zuständige Stelle für die Gesamtevaluation gemäß § 7 Absatz 5 der Anlage III übermittelt.
   a) Name, Vorname und Titel
   b) Geburtsdatum und ggf. Geburtsname
   c) Geschlecht
   d) Arztnummer (soweit vorhanden)
   e) Angaben zum Verlauf der Weiterbildung:
      - Bundesland
      - KV-Bereich
      - Postleitzahl
      - Krankenhaus/Ort, Straße, Hausnummer der Weiterbildungsstätte
      - Zeitraum
      - Fachgebiet
      - Tätigkeitsumfang (Vollzeit/Teilzeitquotient)
      - Datum der Registrierung
      - Verbundweiterbildung
      - Antragsdatum der Förderung

2. Ich bin damit einverstanden, dass die DKG als zentrale Registrierstelle im Sinne der o. g. Vereinbarung die nachfolgend aufgezählten Daten über meine Person unter Beachtung der jeweiligen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Zwecke der Erstellung eines jährlichen Evaluationsberichts an die zuständigen Koordinierungsstellen gemäß § 7 der Vereinbarung übermittelt.
   a) Name, Vorname und Titel
   b) Geburtsdatum und ggf. Geburtsname
   c) Geschlecht
   d) Arztnummer (soweit vorhanden)
   e) Weiterbildungsstätte bzw. Weiterbildungsbefugter bzw. Ansprechpartner, Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer

3. Ich bin damit einverstanden, dass die Landesärztekammern die nachfolgend aufgezählten Daten über meine Person unter Beachtung der jeweiligen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Zwecke der Beurteilung der Wirksamkeit der Weiterbildungsförderung an die zuständigen Kassenärztlichen Vereinigungen übermitteln.
   a) Name, Vorname und Titel
   b) Geburtsdatum und ggf. Geburtsname
   c) Geschlecht
   d) Datum der Facharztprüfung

Ihre Einwilligung ist freiwillig.

Sie haben jederzeit die Möglichkeit, Ihre Einwilligung ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Im Falle des Widerrufs findet keine weitere Datenübermittlung statt. Diese Widerrufserklärung richten Sie an die DKG als zentrale Registrierstelle bzw. die Landesärztekammer. Ihr Widerruf gilt allerdings erst ab dem Zeitpunkt, zu dem dieser der DKG als zentraler Registrierstelle bzw. der Landesärztekammer zugeht. Er hat keine Rückwirkung. Die Verarbeitung Ihrer Daten bis zu diesem Zeitpunkt bleibt rechtmäßig.

Ort, Datum	Unterschrift der Ärztin/des Arztes

Anhang 5 zur Anlage II
Seite 1 von 2

Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V
Nachweis über abgeschlossene Weiterbildungsmaßnahmen

Bitte reichen Sie diesen Anhang 5 (Original) zusammen mit der Bescheinigung der zuständigen Ärztekammer auf dem Postweg bei der Registrierstelle der DKG ein.

1. Angaben zur Einrichtung

Name der Einrichtung: _____

Postleitzahl und Ort: _____ _____

Straße, Hausnummer: _____

Institutionskennzeichen: _____

Standort (wenn abweichend): _____

Institutionskennzeichen Standort: (wenn abweichend): _____

Postanschrift: _____

Ansprechpartner in der Einrichtung für Rückfragen:

Anrede: _____ Name: _____

Tel.-Nr.: _____ E-Mail: _____

2. Angaben zur Teilnehmerin/zum Teilnehmer

Name: _____ Geburtsname: _____

Vorname: _____ Teilnehmer-ID: _____

Die Weiterbildung an der o. g. Einrichtung: ist beendet ☐ wird fortgesetzt ☐

Die Weiterbildung wurde innerhalb des registrierten Zeitraums unterbrochen:

1. in der Zeit von _____ bis _____
2. in der Zeit von _____ bis _____

3. Angaben zur besetzten Stelle

Hiermit melden wir der DKG als zentraler Registrierstelle, dass der/die nachfolgend aufgeführte(n) Weiterbildungsabschnitt(e) im Rahmen der Weiterbildung in der Allgemeinmedizin absolviert wurden(n).

Die Bescheinigung über die Anrechnungsfähigkeit der abgeleisteten Weiterbildungszeit im Sinne des Förderprogramms durch die zuständige Ärztekammer (auf der Basis des von der Einrichtung eingereichten Zwischenzeugnisses zum Jahreswechsel bzw. Endzeugnisses bei Beendigung des registrierten Weiterbildungsabschnittes) ist diesem Nachweis als Anlage beigefügt (Fotokopie).

1. Weiterbildungsabschnitt:

Registriernummer: _____

Fachgebiet: _____

Beginn: _____ Vollzeit: ☐

Ende: _____ Teilzeit: ☐ %

2. Weiterbildungsabschnitt:

Registriernummer: _____

Fachgebiet: _____

Beginn: _____ Vollzeit: ☐

Ende: _____ Teilzeit: ☐ %

3. Weiterbildungsabschnitt:

Registriernummer: _____

Fachgebiet: _____

Beginn: _____ Vollzeit: ☐

Ende: _____ Teilzeit: ☐ %

4. Bankverbindung der Einrichtung

Kontoinhaber: _____

IBAN: _____

_____
Ort, Datum

_____
rechtsverbindliche Unterschrift
(Verwaltung/Geschäftsführung)

III. Anlage III (Förderung von Qualität und Effizienz der Weiterbildung) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert.

a) In **Absatz 2** wird Satz 2 gestrichen.

b) In **Absatz 4 Satz 1** werden nach dem Wort „werden“ die Worte „der zuständigen Stelle nach § 6 Abs. 5“ eingefügt.

2. Nach **§ 2** wird der folgende § 2a eingefügt:

„§ 2a Datenaustausch mit den Kassenärztlichen Vereinigungen

Die Kassenärztlichen Vereinigungen übermitteln die Daten der jährlichen Endabrechnung der Fördermittel gemäß Anhang 1, Anlage 1 dieser Vereinbarung an die Kassenärztliche Bundesvereinigung, welche die Daten an die zuständige Stelle gemäß § 6 Abs. 5 übermittelt.

Zur Bewertung der Wirksamkeit der Förderung im Hinblick auf die Tätigkeitsaufnahme in der vertragsärztlichen Versorgung übermitteln die Kassenärztlichen Vereinigungen die Daten gemäß § 4 Abs. 2 an die Kassenärztliche Bundesvereinigung zur Weiterleitung an die gemäß § 6 Abs. 5 zuständige Stelle.“

3. § 3 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

(1) Die DKG übermittelt der gem. § 6 Abs. 5 zuständigen Stelle zum Zwecke der Evaluation nach dieser Anlage Daten der geförderten AiW.

1. Jeweils zum 15.01. werden die neu registrierten Förderanträge des Vorjahres übermittelt:

   a. Personenbezogene Daten der Teilnehmer: Titel, Name, Vorname, Geburtsdatum, ggf. Geburtsname, Geschlecht, ggf. Arztnummer (soweit vorhanden)

   b. Angaben zum Verlauf der Weiterbildung: Bundesland, KV-Bereich, PLZ, Krankenhaus/Ort, Straße, Hausnummer der Weiterbildungsstätte, Zeitraum, Fachgebiet, Tätigkeitsumfang (Vollzeit/Teilzeitquotient), Datum der Registrierung, Antragsdatum der Förderung, Verbundweiterbildung (j/n)

2. Jeweils bis zum 15.10. werden die abgerechneten Weiterbildungsmaßnahmen des Vorjahres übermittelt:

   a. Personenbezogene Daten der Teilnehmer: Titel, Name, Vorname, Geburtsdatum, ggf. Geburtsname, Geschlecht ggf. Arztnummer (soweit vorhanden)

   b. Angaben zum Verlauf der Weiterbildung: Bundesland, KV-Bereich, PLZ, Ort, Straße, Hausnummer der Weiterbildungsstätte, Zeitraum, Fachgebiet, Tätigkeitsumfang, Verbundweiterbildung (j/n).

c. Summe der Fördermittel nach Jahresendabrechnung gemäß § 9 Abs. 2 der Vereinbarung aggregiert nach KV-Bezirken."

4. **§ 4 Abs. 3** wird wie folgt gefasst:

„Die Landesärztekammern (LÄK) führen eine Befragung zur Qualität der Weiterbildung im Bereich „Allgemeinmedizin" durch. Die LÄK übermitteln den jeweiligen Koordinierungsstellen eine aggregierte und pseudonymisierte Auswertung der Befragung der Ärzte/Ärztinnen in Weiterbildung in der Allgemeinmedizin des Vorjahres zum 30. April des Folgejahres."

5. **§ 6** wird wie folgt geändert:

a) **Absatz 3** wird gestrichen.

b) Die bisherigen **Absätze 4 bis 6** werden zu Absatz 3 bis 5.

6. Der **Anhang 1 zur Anlage III** wird wie folgt geändert:

a) Im Abschnitt „Muster Einwilligung Datenerhebung und -verarbeitung – Weiterzubildende" wird vor der Überschrift „Einwilligung in Datenerhebung und -verarbeitung" der der folgende Absatz eingefügt:

„Die Einwilligung in die Datenverarbeitung kann per digitalem Formular erklärt werden, sofern die Kassenärztliche Vereinigung ein solches Verfahren anbietet. An die Stelle der eigenhändigen Unterschrift tritt die aktive Auswahl der Einwilligungsoption."

b) Im Abschnitt „Mustereinwilligung Datenerhebung und -verarbeitung – Weiterbilder/Weiterbilderin (vertragsärztlicher Bereich)" wird vor der Überschrift „Einwilligung in Datenerhebung und -verarbeitung" der der folgende Absatz eingefügt:

„Die Einwilligung in die Datenverarbeitung kann per digitalem Formular erklärt werden, sofern die Kassenärztliche Vereinigung ein solches Verfahren anbietet. An die Stelle der eigenhändigen Unterschrift tritt die aktive Auswahl der Einwilligungsoption."

IV. Anlage IV (Förderung von Qualität und Effizienz der Weiterbildung) wird wie folgt geändert:

1. Der **Anhang 3 zur Anlage IV** wird wie folgt geändert:

a) Unter der Überschrift „Information zur Einwilligung in die Datenverarbeitung im Rahmen der Teilnahme an den Angeboten der Kompetenzzentren Weiterbildung gemäß § 75a SGB V“ wird die Angabe „www.kbv.de/ge“ durch die Angabe www.ge-weiterbildung.de ersetzt.

b) Unter der Überschrift „Einwilligung in die Datenverarbeitung im Rahmen der Teilnahme an den Angeboten der Kompetenzzentren Weiterbildung gemäß § 75a SGB V“ werden in Absatz 2 die Worte „die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV)“ durch die Worte „den DLR Projektträger“ ersetzt.

c) Unter der Überschrift „Einwilligung in die Datenverarbeitung für Train-the-Trainer-Fortbildungen bei Kompetenzzentren Weiterbildung gemäß § 75a SGB V“ werden in Absatz 2 die Worte „die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV)“ durch die Worte „den DLR Projektträger“ ersetzt.

d) Unter der Überschrift „Information zur Einwilligung in die Datenverarbeitung im Rahmen der Teilnahme an den Train-the-Trainer- Angeboten der Kompetenzzentren Weiterbildung gemäß § 75a SGB V“ wird die Angabe „www.kbv.de/ge“ durch die Angabe www.ge-weiterbildung.de ersetzt.

2. Der **Anhang 4 zur Anlage IV** wird wie folgt gefasst:

„Qualitative Befragung gemäß § 10 Abs. 3b und c

Die jährliche qualitative Evaluation wird nach § 10 Abs. 2 b) und c) der Anlage IV, zur Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V durchgeführt.

Ziel der Befragung ist es, die Arbeit der KW als Ganzes aus Sicht der Teilnehmenden zu bewerten und nicht die Qualität einzelner Seminare, die von den KW selbst evaluiert werden.

Langfristig soll die jährliche qualitative Befragung dazu beitragen, die Qualität des Gesamtangebotes der KW zu sichern und längerfristige Entwicklungen sichtbar zu machen. Da einige offene Fragen gestellt werden (s. u.), besteht die Möglichkeit, Optimierungspotenzial aus Sicht der Teilnehmenden zu identifizieren und an die Lenkungsgruppe und die KW zu berichten. Die Ergebnisse können in die Best-Practice-Foren einfließen und der Weiterentwicklung der Angebote dienen. Zudem werden die jährlichen Berichte besser miteinander vergleichbar. Insofern ist die qualitative, wie schon bereits die quantitative Auswertung der Teilnehmerzahlen, auch ein „Benchmark“ für die zukünftigen Jahre.

1. Vorgehen bei der Befragung

Die Befragung wird in Form einer Onlinebefragung durchgeführt. Die Umfrage wird anonym durchgeführt.

Die Einladung zur Umfrage wird über die KW versendet. Demensprechend wird an jedes KW ein KW-spezifischer und mehrmals verwendbarer Zugangsschlüssel mit einem Link zur Umfrage gesendet, der dann zentral von den jeweiligen KW an alle eingeschriebenen Teilnehmenden weitergeleitet wird.

2. Zielgruppe

Zielgruppe der Befragung ist der in § 10 Abs. 2 b) und c) der Anlage IV genannte Personenkreis, „Weiterbilder (gemäß Anhang 4)“ und „Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung (ÄiW) (gemäß Anhang 4)“, das heißt alle Personen, die gemäß § 75a SGB V an förderbaren Angeboten in den KW teilgenommen haben bzw. aktuell weiterhin teilnehmen.

3. Vollerhebung

Die ÄiW und die an Fortbildungen Teilnehmenden werden über die KW über die Befragung informiert und angeschrieben; hierbei sollen in einer Vollerhebung alle ÄiW eingeschlossen werden.

4. Zeit für die Rücksendung

Die zu Befragenden erhalten zwei Wochen Zeit für eine Antwort. Zudem ist – sofern durch die KW realisier-bar - eine einmalige Erinnerung für die Beantwortung nach diesen zwei Wochen eingeplant. Am Ende der dritten Woche wird die Umfrage geschlossen.

5. Methodische Grenzen der Befragung

Auf Grund der bestehenden Einschränkungen auf den Zugriff von Teilnehmerdaten und dem daher erforderlichen Zugang über die Kompetenzzentren sind die Ergebnisse der Befragung mit einer nicht bezifferbaren Unsicherheit behaftet.

6. Inhalt der Befragung

Der Fragebogen wird so kurz wie möglich gefasst. Neben den obligaten Inhalten gemäß Anlage IV werden folgende Punkte aufgenommen:

- Kommunikation mit dem KW
- jeweils 3 offene Fragen (mit Zeichenbegrenzung)

- was den Befragten an ihrem KW gefällt,
- was insgesamt an ihrem KW verbessert werden könnte
- ob die Befragten sonst noch etwas anmerken möchten.

Es werden zudem Daten zur Weiterbildungshistorie und zur Soziodemografie erhoben:

Beide Gruppen werden gefragt, seit wann sie an Weiterbildungsveranstaltungen des KW teilnehmen und an wie vielen Seminartagen sie bereits teilgenommen haben.

Bei den Weiterbildern wird zudem gefragt, seit wann sie ÄiW weiterbilden und wie viele ÄiW sie derzeit betreuen.

Es wird zudem nach Alter und Geschlecht gefragt."

3. Die **Protokollnotiz zur Anlage IV** wird wie folgt geändert:

a) **Ziffer I**. der Protokollnotiz wird wie folgt geändert:

aa) In **Nr. 1.** werden die Worte „und sich auf das nachfolgende Vorgehen verständigt" gestrichen.

bb) Die **Nr. 2 und 3** werden gestrichen.

cc) Die bisherige **Nr. 4** wird zu Nr. 2.

b) **Ziffer II. Nr. 2** wird wie folgt gefasst:

„2. Für die Förderjahre 2017, 2018, und 2019 und 2020 wird die leistungsbezogene Förderung auf einen Betrag in Höhe von 750 € je Arzt / Ärztin in Weiterbildung festgesetzt. Anpassungen auf der Grundlage konkreter Daten sind möglich. Die Vertragspartner verständigen sich bis zum 1. Oktober 2020 dazu, ob Folgeregelungen getroffen werden."

V. Die Änderungen treten zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Berlin, den …… Dezember 2019

…….
Deutsche Krankenhausgesellschaft, Berlin

…….
Kassenärztliche Bundesvereinigung, K.d.ö.R., Berlin

…….
GKV-Spitzenverband (Spitzenverband Bund der Krankenkassen), K.d.ö.R., Berlin

Einvernehmen erklärt

…….
PKV-Verband, Köln

Benehmen erklärt

…….
Bundesärztekammer, Berlin